

3. Änderung der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Kammer genannt), und der Österreichischen Gesundheitskasse (als Rechtsnachfolgerin der Vorarlberger Gebietskrankenkasse, im Folgenden Kasse genannt) wie folgt:

I. In § 24 wird nach Abs 2 folgender Abs 3 eingefügt:

„(3) Die Versorgungskapazitäten der Modelle B (dauerhafte Teilung einer Vertragsarztstelle) und C (gemeinsame Bewerbung auf eine Vertragsarztstelle) können im Einzelfall analog der gesamtvertraglichen Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 über die erweiterte Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing) erhöht werden, wobei dies im Modell B erst nach Ablauf der 1-Jahres-Frist gemäß § 15 Abs 1 möglich ist.

Dabei finden die §§ 1 bis 16 der gesamtvertraglichen Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 über die erweiterte Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing), AVSV Nr: 189/2015 idgF, sinngemäß folgendermaßen Anwendung:

- Für die Fallzahlenbetrachtung gemäß § 3 Abs 2 werden die Job-Sharing-Partner nach Modell B oder C als ein Vertragsarzt betrachtet und ihre Fallzahlen zusammengerechnet.
- Die §§ 4 Satz 3 und 4, § 10 Abs 1 Satz 3, § 11 Abs 1, § 12 Abs 1 Z 4 und Abs 2 finden keine Anwendung.
- § 10 Abs 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die bestehenden unbefristeten Teil-Einzelverträge für die Dauer der erweiterten Teilung ruhen und mit Beendigung derselben wiederaufleben sowie mit beiden Teil-Vertragsärzten Teil-Einzelverträge nach dieser Bestimmung für die Dauer der erweiterten Teilung abgeschlossen werden.

II. Dem Muster - Teil-Einzelvertrag für das Modell C wird folgendes Muster für den Teil-Einzelvertrag im Fall der befristeten Erweiterung eines Job-Sharings nach Modell B oder C gemäß § 24 Abs 3 angefügt:

Teil-Einzelverträge
für die befristete Erweiterung eines Modell B oder C gemäß § 24 Abs 3
(erweitertes Job-Sharing für Modell B und C)

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs 1 Z 2 lit a ASVG

§ 1

(1) Diese Teil-Einzelverträge werden zwischen Dr. med
....., Dr. med.
und der ÖGK aufgrund der Bestimmungen des § 24 Abs 3 der Zusatzvereinbarung zum
Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)
zwecks befristeter Erweiterung eines Job-Sharings nach Modell B oder C abgeschlossen.

(2) Der Inhalt der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die
Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) und der Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF
samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen werden von den Teil-Vertragsärzten
zur Kenntnis genommen.

§ 2

(1) Die teil-vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als (Fach-)Arzt für
..... in der Ordinationsstätte..... ausgeübt.

(2) Die Ordinationszeit von Dr. med. ist

(3) Die Ordinationszeit von Dr. med. ist

(4) Dr. med..... ist somit zu%-tätig, Dr. med. ist somit zu %-tätig.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der erweiterten teil-vertragsärztlichen Tätigkeit wird im
Einvernehmen mit der Kammer besonders vereinbart:

.....
.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien der Teil-Einzelverträge ergeben sich aus der
Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von
Vertragsarztstellen (Job-Sharing), dem Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF, den geltenden
Sonder- und Zusatzvereinbarungen sowie den in Hinkunft abgeschlossenen
gesamtvertraglichen (Zusatz-)vereinbarungen und aus diesen Teil-Einzelverträgen.

§ 5

Die (unbefristeten) Teil-Einzelverträge von Dr. med. und Dr. med.
ruhen für die Dauer der Geltung dieser Teil-Einzelverträge und leben nach deren
Beendigung wieder auf.

§ 6

(1) Die Teil-Vertragsärzte geben durch die Unterfertigung dieser Teil-Einzelverträge ihr
Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und den
Krankenversicherungsträgern bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen
werden können.

(2) Die Teil-Vertragsärzte erklären weiters, eine Vorentscheidung des
Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen
Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff ZPO anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein
Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 7

(1) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse beginnen mit und enden mit
.....

(2) Die Bestimmungen zur Beendigung der erweiterten Teilung gem. § 12 Abs 1 Z 1, 2, 3 und
5 der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die erweiterte
Teilung von Vertragsarztstellen (erweitertes Job-Sharing) gelten unbeschadet der
vorstehenden Befristung jedenfalls.

(3) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse können unbeschadet § 343 Abs 2 bis 4 von jedem der
Teil-Vertragsärzte mit Wirksamkeit für beide Teil-Vertragsärzte unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Dornbirn, am

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Teilvertragsarzt 1:

Dr. med.

Teilvertragsarzt 2:

Dr. med.

III. Diese 3. Änderung tritt mit 01.06.2024 in Kraft.

Wien, Dornbirn, am 21.05.2024

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den leitenden Angestellten:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

KommR Matthias Krenn
Obmann

Für die Ärztekammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Dr. Alexandra Rümmele-Waibel
Kurienobfrau

MR Dr. Burkhard Walla
Präsident